

S a t z u n g

“Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bolzum e. V.“

Präambel

Bedingt aus der Tatsache, dass der Feuerschutz rechtlich der Stadt obliegt und die Ortsfeuerwehr daher keine eigenen Finanzmittel zu Verfügung hat, soll ein unabhängiger Förderverein die Feuerwehr finanziell unterstützen und verwalten.

Alle in dieser Satzung personenbezogenen Ansprachen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen **“Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bolzum e. V.“**
- 2) Der Sitz des Vereines ist **Sehnde - Bolzum**
- 3) Er hat die Rechtsform eines **eingetragenen Vereines.**
- 4) Er ist in das **Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim, Registerblatt VR 200703** eingetragen.
- 5) **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hildesheim.**

§ 2

Zweck des Vereines

- 1) Der Verein “Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bolzum e. V.“ hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Sehnde im Ortsteil Bolzum zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereines gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - f) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - g) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - h) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - i) durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Bolzum zu unterstützen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Bolzum sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung.

§ 3

Mitglieder des Vereines

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines nach §2 dieser Satzung unterstützen.
Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
Juristische Personen müssen mit Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Dieser ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person ausüben.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. In dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Bolzum erworben haben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zu:

Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Kündigung mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Bolzum ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch das Vermögen des Vereines, erloschen.

§ 7

Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) sonstige Einnahmen.
- 2) Das Vermögen des Vereines wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.
- 3) Zweckgebundene Mittel sind nur für deren Bestimmung einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet und ist einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der **Tagesordnung im Schaukasten der Frw. Feuerwehr Bolzum und deren Homepage. Sowie in der örtlichen Presse ohne Tagesordnung.**
- 3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten,
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann auf Antrag die Öffentlichkeit beschließen.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines,
- h) abschließende Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, **wenn mindestens 11** Mitglieder des Vereines anwesend sind.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3) Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen in getrennter geheimer Abstimmung. Auf Antrag aus der Versammlung auch offen.
- 4) Die Wahlen der weiteren Mitglieder und der Kassenprüfer erfolgen offen, können jedoch auf Antrag auch geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Der alte Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Zur Wahl können nur **volljährige** Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren **schriftliches Einverständnis** mit dem ihnen zugeordneten Amt vorliegt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- 7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- 8) Der Zweck des Vereines (§ 2) kann nur einstimmig geändert werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem Beisitzer

- 2) Stellvertreter wird automatisch der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bolzum sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollten paritätisch aus den Reihen der Aktiven und Fördernden gewählt werden.
Weitere Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 6) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
- 7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.

§ 13 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen und Kassenprüfung

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich,
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Auszahlung genehmigt hat.
- 3) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Prüfer auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Wahl sollte so durchgeführt werden, dass in jedem Jahr ein Mitglied gewählt wird.
Eine erneute Wahl ist frühestens nach drei Jahren zulässig.
- 4) Die Prüfer haben das Recht zur jederzeitigen Einsicht in das Rechnungswesen nebst Unterlagen.
Den Jahresabschluss müssen immer 2 Prüfer gemeinsam prüfen.
Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 15 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- 3) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Sehnde, mit der Maßgabe es ausschließlich für die Ortsfeuerwehr Bolzum zu verwenden. Sollte die Ortsfeuerwehr Bolzum zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Sehnde. Dabei sind die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in und für Bolzum zu verwenden.

§ 16 Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist von den Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen worden.

Die bisherigen Vereinssatzungen sind hiermit ungültig.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben des Amtsgericht / Registergericht, des Finanzamtes oder durch gesetzliche Änderungen erforderlich werden, kann der Vorstand veranlassen.

Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Bolzum , den 17.09.2021

Unterschriften:
